

Sitzungsvorlage

Nr.: 2023/646

Antrag

Antrag des stimmberechtigten Mitglieds Harneid vom 06.06.2023: Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechts - Bildung einer Arbeitsgruppe

Jugendhilfeausschuss	21.06.2023	TOP 9
Jugendhilfeausschuss	20.02.2024	TOP 10

Eingang per E-Mail am 06.06.2023

Susanne Harneid

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Landrätin Dagmar Schulz
Königsberger Str. 10

mobil 01515 9876701
s.harneid@jugendhilfe-uelzen.de

29439 Lüchow

Küsten, d. 06.06.2023

Sehr geehrte Frau Landrätin Schulz,

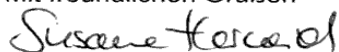
hiermit beantrage ich für die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses bzw. für die Sitzung am 21.06.2023 den **Tagesordnungspunkt**

Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechts – Bildung einer Arbeitsgruppe

Begründung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2022 wurde unter TOP 10 besprochen, in einem halben Jahr die Umsetzung erneut zu erörtern, da die Verwaltung zu diesem Zeitpunkt noch kein Konzept vorlegen konnte. In der darauffolgenden Sitzung am 23.05.2023 informierte die Verwaltung unter TOP 8.2 – Mitteilungen und Anfragen zum Sachstand. Eine Erörterung mit Beschluss durch den Ausschuss konnte daher nicht stattfinden. Es besteht weiterer Klärungs- und Erörterungsbedarf. Wie in der letzten Sitzung angeregt, soll den Ausschussmitgliedern zur Vorbereitung die Expertise „Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft – Förderung und Kooperation“ von Dr. Miriam Fritsche zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Harneid

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Vormundschaftsreform zum 01.01.2023 handelt es sich um eine Gesetzesänderung, welche im laufenden Geschäft der Verwaltung umgesetzt wurde und weiterhin umgesetzt wird. Eine Beschlussfassung hierzu war nicht notwendig und geht aus dem Antrag vom 24.10.2022 nicht hervor. Die Notwendigkeit eine Arbeitsgruppe zu bilden wird seitens der Verwaltung nicht gesehen, so erfolgten bereits intern verschiedene Arbeitstreffen zur Umsetzung der Reform.

Im Rahmen der konkreten Umsetzung der Vormundschaftsreform erfolgten Schulungen der Mitarbeiter sowie ein Fachaustausch mit den zuständigen Rechtspflegerinnen des Familiengerichtes in Dannenberg. Im Rahmen des Fachaustausches wurden die Auslegung der Vormundschaftsreform sowie die daraus entstehenden Erwartungen des Familiengerichtes abgestimmt. Darüber hinaus erfolgten mehrere interne Arbeitstreffen mit den Amtsvormündern, der FGL II sowie der FDL 51, um die praktische Umsetzung abzustimmen.

Die Arten der Vormundschaften werden nunmehr in § 1774 BGB geregelt. Vorrangig sind gem. § 1779 II BGB natürliche Personen zu bestellen, welche die Vormundschaft ehrenamtlich führen. In Abstimmung mit dem Familiengericht gibt es derzeit nur vereinzelte ehrenamtlich geführte Vormundschaften. Eine Übersicht zu diesen gibt es aktuell nicht. Die Rechtspfleger werden das Jugendamt jedoch künftig über aktive und neue ehrenamtliche Vormundschaften in Kenntnis setzen, damit dieses seiner Funktion der Beratung und Unterstützung gem. § 53 a SGB VIII nachkommen kann. Mitteilungen diesbezüglich gab es bislang erst eine, es ist jedoch bekannt, dass mehrere Pflegefamilien Vormundschaften und Pflegschaften für Kinder in ihrem Haushalt führen. Die Bemühung des Jugendamtes darüber hinaus ehrenamtliche Vormünder zu gewinnen (siehe Info-Vorlage 2023/496) brachte vier konkret Interessierte hervor. Diesen wurden am 31.05.2023 in einer Schulung durch die FGL II die rechtlichen Grundlagen, Informationen zu den verschiedenen Akteuren, erste Schritte sowie wiederkehrende Aufgaben vermittelt. Im nächsten Schritt wird nunmehr geprüft für welche Vormundschaft oder Pflegschaft die Interessierten geeignet sein, so ist eine Vielzahl der durch das Jugendamt geführten Fälle zu komplex, um diese einem ehrenamtlichen Vormund ohne Erfahrung zu übertragen. Die potenziellen ehrenamtlichen Vormünder wünschen sich ebenfalls „unkomplizierte“ Fälle. Ebenfalls werden zunächst Fälle mit einer kürzeren Dauer (z.B. baldige Volljährigkeit) präferiert, um keine langfristige Verpflichtung einzugehen.

Berufsvormünder gibt es im Landkreis Lüchow-Dannenberg keine. Eine Anfrage bei Vormundschaftsvereinen in Nachbarlandkreises ergab, dass diese derzeit ihre Kapazitätsgrenzen erreicht haben. Demzufolge kann das Familiengericht derzeit lediglich auf das Jugendamt sowie in geeigneten Einzelfällen auf ehrenamtliche Vormünder zurückgreifen. Perspektivisch ist es geplant den Pool an Vormündern weiter zu erweitern, sowohl durch neu zu gewinnende ehrenamtliche Vormünder, als auch durch Berufsvormünder in Reichweite. Auf diese Weise kann der Subjektstellung des Mündels besser Folge getragen werden, indem eine größere Auswahl besteht, aus welcher gem. § 1778 BGB der geeignetste Vormund bestellt werden kann.

Vorläufige Vormundschaften gem. §§ 1774 II sowie 1781 BGB bestellt das Familiengericht bisher nicht, da bislang lediglich das Jugendamt geeignet erscheint. Sofern nach der Bestellung jedoch ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund in Frage kommt, ist das Familiengericht gem. § 1864 II BGB hierrüber unverzüglich zu informieren.

Eine der wesentlichen Änderungen für den Bereich der Amtsvormundschaften innerhalb der Fachgruppe II sind die geänderten Berichtsanforderungen aus § 1863 BGB. Während bislang Jahresberichte, Zwischenberichte bei wesentlichen Änderungen sowie ein Schlussbericht für das Familiengericht anzufertigen waren, ist nunmehr nach drei Monaten ebenfalls ein Anfangsbericht erforderlich. In diesem wird neben der persönlichen Situation des Mündels gem. 57 SGB VIII mitgeteilt, welcher konkrete Mitarbeiter des Jugendamtes die Vormundschaft übernimmt. Die Auswahl ist kurz zu begründen. Zudem sind die Jahresberichte nunmehr entsprechend des Entwicklungsstandes mit dem Mündel zu besprechen und die Sichtweise des Mündels hierzu aufzunehmen. Darüber hinaus hat das Mündel gem. § 1803 BGB ebenfalls die Möglichkeit bei Bedarf den Bericht mit der zuständigen Rechtspflegerin des Familiengerichtes zu besprechen. In Abstimmung mit den Rechtspflegerinnen fragt der Vormund bei der Abstimmung des Jahresberichtes an, ob Interesse zum Austausch besteht. Sofern das Mündel einen Austausch wünscht, wäre dieser regelmäßig durch den Vormund zu begleiten. Im Rahmen aller Berichte ist zudem nunmehr aufzunehmen, ob es einen geeigneten ehrenamtlichen Vormund gibt und welche Bemühungen diesbezüglich aufgenommen wurden. Eine weitere Neuerung ist, dass nunmehr vor der Auswahl eines Vormundes das Mündel konkret mit einem Kennenlernbogen zu seinen Wünschen und Bedürfnissen befragt wird, um anschließend besser den geeignetsten Vormund zu empfehlen.

Mit dem neuen § 1776 BGB wurde zudem die Möglichkeit eines zusätzlichen Pflegers geschaffen. Dies bedeutet, dass ehrenamtliche Vormünder einzelne Sorgerechtsanteile auf einen zusätzlichen Pfleger übertragen werden können. In diesem Fall würde die elterliche Sorge durch den ehrenamtlichen Vormund und zusätzlichen Pfleger gemeinsam wahrgenommen werden. Da im Rahmen des zusätzlichen Pflegers meist komplexe oder konflikträchtige Sorgerechtsbereiche betroffen sein werden, wird voraussichtlich das Jugendamt hiermit bestellt. So gilt dieses vor dem Gesetzgeber als „allwissend“. Auf diese Weise sollen die ehrenamtlichen Vormundschaften attraktiver werden und geeignete ehrenamtliche Vormünder davon abgehalten werden abzulehnen, weil sie sich eine bestimmte Aufgabe nicht zutrauen. Der zusätzliche Pfleger ist gem. § 1792 III BGB verpflichtet die Auffassung des ehrenamtlichen Vormundes einzubeziehen.

Bezüglich der gestärkten Subjektstellung des Mündels aus § 1788 BGB zeigt sich, dass den Rechten des Mündels im Jugendamt des Landkreises Lüchow-Dannenberg bereits in der Vergangenheit umfanglich Sorge getragen werden konnte. Aus dieser nunmehr konkretisierten Rechtsnorm ergeben sich daher keine Auswirkungen auf die Ausübung der Amtsvormundschaften.

Alle Ausführungen sind gem. § 1813 BGB auf Pflugschaften und Pfleglinge gleichermaßen anzuwenden.

Die Prüfung der Umsetzung der funktionellen, organisatorischen und personellen Trennung der Aufgabe der Vormundschaften und Pflugschaften von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes ergab, dass keine Interessenkonflikte gesehen werden. Die einzige Stelle, welche noch weitere Aufgaben als das Führen von Vormundschaften und Pflugschaften wahrnimmt, ist die der FGL II. Fälle die Überschneidungen zu den übrigen Bereichen der Fachgruppe II (Beistandschaften, Beurkundungen sowie Unterhaltsvorschussleistungen) aufzeigen, werden im Hinblick auf den § 55 SGB VIII nicht durch die FGL II sondern andere Kollegen des Teams geführt. Neuere Aufsätze zur Umsetzung des Trennungsgebotes stützen dieses Vorgehen, so wird auf die Entstehungsgeschichte sowie den Sinn und Zweck der Regelung abgestellt. Diese Ansicht stützt auch der § 55 III SGB VIII, welcher darauf abstellt, dass die Wahrnehmung weiterer Aufgaben nicht gänzlich ausgeschlossen ist.

Anlagen:

- Sitzungsvorlage 2022/390 Antrag des stimmberechtigten Mitglieds Harneid und des beratenden Mitglieds Sievers im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 24.10.2022: Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechts
- neuer Antrag des stimmberechtigten Mitglieds Harneid vom 18.06.2023
- Anlage zur Vorlage – Fragen KTA Gallei
- Orientierungshilfe_Foerderung-ehrenamtlicher-Vormundschaft_Bundesforum (nur digital)

Klimawirkung:

Der Fachdienst Klimaschutz und Mobilität hat die Klimawirkungsprüfung:

- nicht beratend begleitet
- beratend begleitet
- mitgezeichnet

gez. D. Schulz